Bestimmungen (Titisee)

- Bei der Ausübung der Fischerei sind die Bestimmungen des Fischereigesetzes Baden-Württemberg, der Landesfischereiverordnung Baden-Württemberg sowie
 der Polizeiverordnungen der Stadt Titisee-Neustadt insbesondere die Satzung über den Gemeingebrauch des Titisees in der jeweils gültigen Fassung zu
 beachten.
- 2. Dieser Erlaubnisschein hat nur Gültigkeit zusammen mit einem gültigen deutschen Fischereischein und ist nicht übertragbar.

 Der Erlaubnisschein <u>und</u> der Fischereischein sind stets mitzuführen und den/der Fischereiaufsehern/Polizei als Kontrollorganen auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen. Den Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten
- Der Erlaubnisschein berechtigt zum Angeln mit max. 2 Handangeln vom Ufer bzw. vom Boot aus. Die Angelerlaubnis erstreckt sich nicht auf die zu- und abfließenden Bäche.
- 4. Die an das Fischwasser angrenzenden Grundstücke, die für den öffentlichen Verkehr nicht freigeben sind, dürfen nicht befahren werden; Eingefriedete Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers nicht betreten werden. Die Fischerei wird auf eigene Gefahr ausgeübt.
- 5. Es gelten folgende spezifische Mindestmaße, Schonzeiten und Fangbegrenzungen:

Art:	Schonzeit:	Mindestmaß	Fangbegrenzung pro Tag
Hecht	15.0215.05.	60cm	2 Fische
Alle Forellenarten	01.1028.02.	50cm	2 Fische
Felchen	15.1010.01.	30cm	8 Fische
Zander	01.0431.05.	45cm	2 Fische
Aal		40cm	2 Fische
Schleie	15.0530.06.	30cm	4 Fische
Karpfen		35cm	4 Fische
Trüsche/Quappe	01.1128.02.	30 cm	2 Fische
Seesaibling	01.1028.02.	25 cm	2 Fische

Im Übrigen gelten die Schonzeiten und Mindestmaße der Landesfischereiverordnung Baden-Württemberg.

- 6. Es gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Die Verwendung von lebenden Köderfischen ist verboten. Köderfische dürfen außerdem nicht lebend mitgeführt werden. Nicht geschonte, verwertbare, gefangene Fische sind unmittelbar nach dem Fang waidgerecht zu töten. Eine Lebendhälterung bspw. in Eimern oder Setzkeschern ist unzulässig.
 - b) Es ist verboten Angelgeräte auszulegen, ohne diese ständig zu beaufsichtigen
 - c) Während der Schonzeit des Hechts dürfen nur Kunstköder eingesetzt werden, die mit Einzelhaken versehen sind.
 - d) Es ist verboten, zur Nachtzeit zu angeln, das ist eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang (der Aalfang ist bis 24.00Uhr, für den Zeitraum der Einführung der Mitteleuropäischen Sommerzeit bis 1.00 Uhr gestattet).
 - e) Die Verwendung der Hegene zum Fang von Felchen mit max. 5 Anbissstellen ist erlaubt.
 - f) Das Befahren des Titisees und das Angeln mit motorgetriebenen Booten ist verboten (auch Elektromotor). Beim Angeln vom Boot aus ist deutlich sichtbar eine mind. 30x30cm große gelbe Flagge am Boot anzubringen.
 - g) Das Eisfischen ist verboten.
 - All Annual Person in the Annual Person
- 7. Inhaber eines Jugendfischereischeines dürfen nur unter Aufsicht eines mindestens 18 Jahre alten Fischereischeininhabers angeln.

 Markierte Fische, Fischsterben oder sonstige Besonderheiten sind den Behörden oder den Kartenausgabestellen unverzüglich anzuzeigen.
- 8. Der Fischer hat seine Fangergebnisse aufzuzeichnen und das Fangergebnis Vermögen und Bau, Amt Freiburg, Mozartstr. 58, 79098 Freiburg oder einer Ausgabestelle ohne Aufforderung nachzuweisen. Die Ausstellung eines künftigen Erlaubnisscheines wird von der Abgabe der Fangmeldung (auch ohne Fang) abhängig gemacht.
- 9. Bei Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen sonstige fischereirechtliche Vorschriften kann der Erlaubnisschein durch die Kontrollorgane sofort und entschädigungslos eingezogen werden. Gleiches gilt für die unrechtmäßig benutzten Angelgeräte. Eine Strafanzeige bleibt vorbehalten.